Rahmenvereinbarung VgV - Zusätzliche Vertragsbedingungen

Einkauf von allgemeinem Verbrauchsmaterial für die Beatmung
Ausschreibungsnummer: EU-AUS-024/2026

Inhalt

1. Leistungspflicht 3
2. Art und Umfang der Leistungen (§ 1) 3
3. Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3) 3
4. Ausführungsunterlagen (§ 3) 3
5. Ausführung der Leistung (§ 4) 4
6. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2, Antikorruptionsklausel) 4
7. Güteprüfung (§ 12 Nr. 2) 4
8. Abnahme (§ 13) 4
9. Mängelansprüche (§ 14) 5
10. Rechnungen (§ 15 und § 17) 5
11. Zahlungen (§ 17) 5
12. Überzahlungen (§ 17) 5
13. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19) 5

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die VgV und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. **Leistungspflicht**

   Die Rahmenvereinbarung ist ein für die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannte Laufzeit abgeschlossener Vertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, die mit Einzelaufträgen abgerufenen Leistungen zu den in der Rahmenvereinbarung und dem Einzelauftrag festgelegten Bedingungen auszuführen. Art und Umfang der Leistung sowie die Ausführungs- bzw. Lieferfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
   Die Einzelaufträge werden von den in den in den Vergabeunterlagen genannten Auftraggebern in Textform erteilt. Bei bestimmten Auftragnehmern existieren Digitale Abnahmevereinbarungen.

   Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich in Textform bestätigt.

   Der Auftragnehmer hat die im Einzelabruf bzw. in einem erneuten Vergabeverfahren gemäß §21 VgV geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.

2. **Art und Umfang der Leistungen (§ 1)**

   Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in den Vergabeunterlagen nichts anderes angegeben ist.

   Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

3. **Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)**

   a) Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

   b) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. **Ausführungsunterlagen (§ 3)**

   Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5. Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

6. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2, Antikorruptionsklausel)

a) Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gemäß § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

i. aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt

ii. dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt

iii. gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

b) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Nr. 6. a) i vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist.

c) Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Nr. 6. a) ii oder 6. a) iii ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.

d) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8. Abnahme (§ 13)

a) Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

b) Die Gefahr geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf den Auftraggeber über

i. bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
ii. bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9. Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10. Rechnungen (§ 15 und § 17)

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuer-betrag nicht erstattet.

11. Zahlungen (§ 17)

a) Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

b) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertragsbevollmächtigten vertretender Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12. Überzahlungen (§ 17)

a) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

b) Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er die Rückzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

13. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Prospitalia GmbH
Magirus-Deutz-Straße 13
89077 Ulm